

\* **Fauser, Carl**, Versandbuchhandlung für Fachliteratur, Wien VIII/2, Blindengasse 55. Leipziger Komm.: Arnd. [B. 5.]

**Internationaler Kunstverlag, M. Bauer & Co.**, Leipzig, wurde mit der Firma Hermann Zieger, Leipzig, vereinigt. [B. 3.]

**Jungbanß & Koritzer**, Leipzig, wurde mit der Firma Hermann Zieger, Leipzig, vereinigt. [B. 3.]

**Kirchner-Engler, L.** (Scheitlins Buch- u. Kunsth.), St. Gallen, veränderte sich in W. Schneider & Cie. Nachf. v. L. Kirchner-Engler. [S. 8./I. 1914.]

**Kleineberg, Herm.**, Heiligenstadt, veränderte sich nach Übergang an Johannes Stadermann in S. Kleineberg Nachfolger Johannes Stadermann. [S. 10./I. 1914.]

**Klofow, Hermann**, Berlin. Die bisherigen Prokuristen Paul Klofow u. Max Klofow traten als Mitinhaber ein. [S. 8./I. 1914.]

**Kochler, K. F.**, Leipzig. Ein Kommanditist ist ausgeschieden. [S. 10./I. 1914.]

**Kunstwelt Verlagsgesellschaft m. b. H.**, Berlin. An Stelle des ausgeschiedenen Richard Seig wurde Walter Trojan zum Geschäftsführer bestellt. [S. 10./I. 1914.]

\* **Lehmkuhl, F.** (vorm. G. Steinicke), München, Leopoldstraße 23. Belletristik, Kunstfortiment u. Leihinstitut. Inhaber: Fritz Lehmkuhl. Leipziger Komm.: R. Hoffmann. [B. 4.]

**Leonhardt, Richard**, Dresden. Leipziger Komm. jetzt Maier. [B. 6.]

\* **Literarisches Auskunfts-bureau** (Inh. Hugo Güther), Erfurt, Neuwerkstr. 52. Leipziger Komm.: Hermann. [B. 2.]

**Marx, Gottfried**, Dipe. Leipziger Komm. jetzt Hartmann. [Dir.]

**Moriell, Wilh.** (J. Suggle), Radolfzell. Kurt Suggle wurde Procura erteilt. [S. 6./I. 1914.]

**Mugler, Georg**, Oberlungwitz. Kurt Louis Mugler wurde Procura erteilt. [S. 7./I. 1914.]

**Müller, Alfred**, Verlagsanstalt, Leipzig, veränderte sich in Paul Göhre. [B. 5.]

**Pfeilstücker, Friedrich**, Leipzig, wurde mit der Firma Hermann Zieger, Leipzig, vereinigt. [B. 3.]

\* **Poehlmann, Ch. Ludwig**, Verlagsbuchhandlung, Berlin W. 62, Wittenbergplatz 1. Leipziger Komm.: Brockhaus. [S. 8./I. 1914.]

**Reisland, O. M.**, Leipzig. Paul Reisland u. Ludwig Reisland traten 1./I. 1914 als Mitinhaber ein. [B. 5.]

\* **Römpfer, Heinrich**, Bremen-Gröpelingen, Schwarzer Weg 1. Versandbuchh. Leipziger Komm.: R. Hoffmann. [Dir.]

**Runge, Edwin**, Berlin-Lichterfelde. Erich Fischer trat 1./I. 1914 als Teilhaber ein. [B. 7.]

**Schlemüller, Hugo**, Frankfurt (Main), hat den Verkehr über Leipzig eingestellt. [Dir.]

**Schmersow, Max**, Kirchhain. Kurt Schmersow wurde Procura erteilt. [S. 8./I. 1914.]

**Schmitt, Carl**, Heidelberg. William Pappritz wurde Procura erteilt. [S. 10./I. 1914.]

\* **Schneider, W.** & Cie. Nachf. v. L. Kirchner-Engler, St. Gallen (Schweiz), St. Leonhardstr. 6. Buch- u. Kunsth., Antiquariat. Inhaber: Eine Kommanditgesellschaft. Unbeschränkt haftender Gesellschafter: W. Schneider-Dorn. Kommanditär: Ludwig Kirchner-Engler. Stuttgarter Komm.: Koch & Detinger; Leipziger Komm.: Herbig. [S. 8./I. 1914.]

**Seiler, Franz**, Dresden. Leipziger Komm. jetzt L. Naumann. [Dir.]

**Simplin, Marshall**, Hamilton, Kent & Co., Ltd., London. Leipziger Komm. jetzt Kochler. [Dir.]

**Springer, Julius**, Berlin. Gustav Pohl wurde Gesamtprocura erteilt. [S. 8./I. 1914.]

**Steinicke, Georg C.**, München, Leopoldstr. 23 u. Adalbertstr. 15, u. Augsburg. Der Mitinhaber Fritz Lehmkuhl schied 1./I. 1914 aus u. übernahm das Geschäft in München, Leopoldstr. 23, das er unter seinem Namen weiterführt. [B. 4.]

**Ullstein & Co.**, Berlin. Gustav Willner u. Eugen Weibel wurde Gesamtprocura erteilt. [S. 10./I. 1914.]

**Verlag von Poehlmanns Spracheninstitut**, Berlin, veränderte sich in Ch. Ludwig Poehlmann Verlagsbuchhandlung. [S. 8./I. 1914.]

**Vogel, Carl Gust.** (C. G. Vogel), Pöfned. Artur Gustav Vogel trat als persönlich haftender Gesellschafter ein. [S. 5./I. 1914.]

**Vogel, Gustav**, Wanne. Leipziger Komm. jetzt Hartmann. [B. 4.]

\* **Volksbuchhandlung** Friedrichshagen (Ernst Schmey), Friedrichshagen, Kurze Str., Ecke Friedrichstr. Leipziger Komm.: F. E. Fischer. [B. 7.]

**Winkelmann & Söhne**, Berlin. Der Mitinhaber Max Winkelmann ist verstorben. [B. 3.]

**Zehr, Carl**, St. Petersburg. Die Adresse lautet richtig Wassilij-Ostrow, Großer Prospekt 2—18. [B. 7.]

### Kleine Mitteilungen.

**Amerika und Spanien auf der Buchgewerbeausstellung.** — Das Staatsdepartement in Washington hat einen namhaften Betrag bewilligt zur Beteiligung der amerikanischen Staatsdruckerei an der Internationalen Ausstellung für Buchgewerbe und Graphik Leipzig 1914. Damit sind die Vereinigten Staaten offiziell auf der Ausstellung vertreten. Es ist jedoch zu erwarten, daß in den nächsten Tagen der Kongreß weitere Mittel bewilligen wird, um eine große amerikanische Landesgruppe zu organisieren. — Auch Spanien wird sich nunmehr an der Ausstellung beteiligen. Das »Instituto Catalan de las Artes del Libro« (Spanischer Buchgewerbeverein) wird eine Kollektivausstellung veranstalten und zahlreiche private Aussteller aus Spanien werden sich an diese Gruppe anschließen. Da Portugal bereits vor längerer Zeit seine offizielle Beteiligung erklärt hat, ist somit die ganze Iberische Halbinsel auf der Buchgewerbeausstellung vertreten.

**»Der neue Sudermann.«** (Nachdruck verboten.) — Ein eigenartiger literarischer Prozeß, der bereits am 14. Oktober v. J. das Landgericht III in Berlin beschäftigte, fand am 9. Januar seinen Abschluß vor dem Reichsgericht. Die Anklage war erhoben auf Grund des § 39 des Urheberrechtsgesetzes, der lautet: Wer den wesentlichen Inhalt eines Werkes, bevor der Inhalt öffentlich mitgeteilt ist, vorsätzlich, ohne Einwilligung des Berechtigten öffentlich mitteilt, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft. Ein solches Vergehen wurde dem Privatdozenten und Vektor des königlichen Hoftheaters in Hannover Dr. Theodor Lessing und dem Verleger und Herausgeber der »Schaubühne«, Siegfried Jacobsohn in Berlin zur Last gelegt. Das Gericht hielt beide für schuldig und verurteilte Lessing zu 100, Jacobsohn zu 200 M Geldstrafe. Der Intendant pflegte dem Angeklagten L. die zur Aufführung eingereichten Stücke zu übergeben. Unter diesen befand sich auch das neue Werk Sudermanns »Der gute Ruf«, das dem Verbands deutscher Bühnenschriftsteller zum Vertrieb überlassen worden war und den üblichen Vermerk trug »als Manuskript gedruckt«. Im Buchhandel war das Werk noch nicht erschienen. Dr. L. verfaßte im Dezember 1912 ein Gutachten über den »Guten Ruf« und übersandte am 19. Dezember dem Mitangeklagten Jacobsohn eine Abschrift dieses Gutachtens zur »gelegentlichen Verwendung«, wie es im Begleitschreiben hieß. Eine Bekanntgabe des Inhaltes des neuen Stückes vor der Aufführung war von Verfasser und Verleger nicht beabsichtigt gewesen. Jacobsohn wartete mit der Veröffentlichung des Gutachtens nicht, sondern ließ es bereits am 26. Dezember in seinem Blatte erscheinen, und zwar unter der Überschrift: »Der neue Sudermann«. Eine Aufführung des Stückes war zur Zeit noch nicht erfolgt, auch war dessen Inhalt damals noch nicht mitgeteilt. Der Aufsatz des Angeklagten Dr. L. enthielt den wesentlichen Inhalt des Stückes, auch im letzten Abschnitte wörtliche Anführungen, die allerdings nur als Belege für die Kritik aufgeführt sind, so daß insofern ein strafbarer Nachdruck nicht als vorliegend erachtet werden konnte. Der Angeklagte Dr. L. will die Bestimmung des § 39 des Gesetzes nicht gekannt haben und machte in der Hauptverhandlung ferner geltend, er habe, wenn er das Manuskript dem Mitangeklagten zur gelegentlichen Verwendung übersandte, damit gemeint, daß der Artikel erst nach der Veröffentlichung oder Aufführung des Stückes veröffentlicht werden solle. Den ersten Einwand erklärte das Gericht für bedeutungslos, da es sich hier nur um einen Irrtum über das Strafrecht handeln würde. Aber auch die weitere Einwendung erschien dem Gerichte nicht glaubwürdig, weil es in dem Artikel ausdrücklich heißt, es lasse sich voraussehen, daß die gesamte Kritik dieses Stück einmütig in Grund und Boden verdammen werde, und es sei auch vorauszusehen, daß das Publikum sich ablehnend verhalten werde. Daraus hat das Gericht geschlossen, daß die Veröffentlichung vor der Aufführung gewollt war. Der Angeklagte Jacobsohn hat nach der Überzeugung des Gerichts gewußt oder annehmen können, daß Dr. L. ohne Einwilligung Sudermanns oder seiner Verleger handle. Beide Angeklagten haben gemeinschaftlich die ihnen zur Last gelegte Handlung begangen, wie das Gericht ausdrücklich festgestellt hat, wenn es auch den § 47 des St.-G.-B. nicht besonders angeführt hat. Bei der Strafmessung wurde berücksichtigt, daß Dr. L. den Artikel ohne jedes Entgelt geliefert und bei dessen Abfassung ohne Haß und Nachsicht gehandelt und lediglich aus innerer Überzeugung die abfällige